Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen

Auszug der Handreichung – Kopflausbefall in Schulen

(August 2014)

Die nachfolgende Handreichung verweist in ihrem ersten Teil auf unterschiedliche Informationsangebote, die zu einem großen Teil im Internet abgerufen werden können. Im zweiten Teil erfolgen Hinweise zur Rechtslage.

A. Hinweise auf Informationsangebote

1. Allgemeine Informationen zur Kopflaus
2. Informationen für Eltern und Lehrkräfte zu Kopflausbefall und Behandlung
3. Informationen mit medizinischem Schwerpunkt und zu rechtlichen Rahmenbedingungen
4. Ergänzende Informationen

B. Rechtliche Hinweise

1. Verbot des Betretens der Schule sowie der Teilnahme an schulischen Veranstaltungen bei bestehendem Kopflausbefall
2. Pflichten der Erziehungsberechtigten
3. Zeitlich begrenzter Ausschluss vom Unterricht
4. Information der Schule gegenüber den Erziehungsberechtigten über die Rechtslage
5. Verstöße sind Ordnungswidrigkeit
6. Pflichten der Schule
7. Befugnisse von anderen Behörden
8. Untersuchung des Kopfes durch Lehrkräfte sowie durch Dritte

A. Hinweise auf Informationsangebote

Die nachfolgenden Hinweise auf Informationsangebote zum Thema Kopflaus stellen lediglich eine Auswahl dar und erheben somit keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

1. Allgemeine Informationen zur Kopflaus
=> Wikipedia: **http://de.wikipedia.org/wiki/Kopflaus**

2. Informationen für Eltern und Lehrkräfte zu Kopflausbefall und Behandlung
=> Broschüre der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA); die Broschüre ist in deutscher Sprache und auch anderen Sprachen erhältlich und unter **www.bzga.de/infomaterialien/kopflaeuse-was-tun/** abrufbar.

3. Informationen mit medizinischem Schwerpunkt und
zu rechtlichen Rahmen-bedingungen
=> Ein Merkblatt des Robert-Koch-Instituts, welches sich insbesondere mit der Therapie sowie Präventiv- und Bekämpfungsmaßnahmen befasst, kann abgerufen werden unter:
www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Merkblaetter/Ratgeber_Kopflausbefall.html

4. Ergänzende Informationen
=> Ergänzende Informationen, die für alle Beteiligte eine Informationshilfe sein können, werden von der Deutschen Pediculosis Gesellschaft e.V.auf deren Internetseiten unter **www.pediculosis-gesellschaft.de** zur Verfügung gestellt.

B. Rechtliche Hinweise

Die nachfolgenden Hinweise beziehen sich im Hinblick auf die Praxisrelevanz im Wesentlichen auf minderjährige Schülerinnen und Schüler. Für bereits volljährige Schülerinnen oder Schüler gelten diese Hinweise entsprechend.

1. Verbot des Betretens der Schule sowie der Teilnahme an schulischen Veranstaltungen bei bestehendem Kopflausbefall

§ 34 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
legt fest, dass die Räume und Einrichtungen einer Schule
(Schule = Gemeinschaftseinrichtung nach § 33 IfSG) durch Schülerinnen und Schüler mit Kopfläusen nicht betreten werden dürfen. Auch dürfen die Schülerinnen und Schüler nicht an schulischen Veranstaltungen (zum Beispiel Unterricht, Klassenfahrt, Tagesausflug) teilnehmen.
Nach dem Wortlaut der vorbezeichneten Norm gilt dieses Betretungs- und Teilnahmeverbot solange, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist.

Bei Kopflausbefall kann davon ausgegangen werden, dass nach einer sachgerechten Behandlung mit einem geeigneten Mittel mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Weiterverbreitung der Kopfläuse mehr anzunehmen ist. Folglich ist ein ärztliches Attest regelmäßig nicht erforderlich.
Etwas anderes gilt aber beispielsweise dann, wenn bereits mehrfach eine Schülerin oder ein Schüler Kopfläuse hatte oder der Schule bekannt ist, dass bei den Erziehungsberechtigten – im Regelfall den Eltern – kein Problemverständnis in Bezug auf den Kopflausbefall ihres Kindes vorhanden ist.

2. Pflichten der Erziehungsberechtigten

2.1. Pflicht zur Einhaltung des Betretungs- und Teilnahmeverbotes
Eltern haben in Bezug auf ihre Kinder nach § 34 Abs. 4 Satz 1 IfSG
für die Einhaltung des vorgenannten Betretungs- und Teilnahmeverbotes zu sorgen. Das heißt, die Eltern dürfen ihr Kind nicht zur Schule gehen oder an Klassenfahrten oder Schulausflügen teilnehmen lassen. Wird gegen diese Verpflichtung verstoßen, so stellt dieses eine Ordnungswidrigkeit dar (=> siehe hierzu5.).

2.2. Pflicht zur Information gegenüber der Schule
Ferner haben die Eltern gemäß § 34 Abs. 5 Satz 1 IfSG die Schule unverzüglich über den Befall ihres Kindes mit Kopfläusen zu informieren.

3. Zeitlich begrenzter Ausschlusses vom Unterricht

3.1 Kind geht bei bekanntem Kopflausbefall zur Schule
Lassen Eltern ihr Kind bei Vorliegen von Kopflausbefall in die Schule gehen (=> siehe hierzu 2.1.), so ist das Kind durch die Schulleitung auf der Grundlage des § 54 Abs. 4 Satz 3 SchulG vorläufig vom Besuch der Schule auszuschließen.
Bei unzweifelhaft vorliegendem Kopflausbefall liegt
nicht nur eine konkrete Gefahr vor, bei der die Schulleitung auf der Grundlage ein es schulärztlichen Gutachtens einen vorübergehenden Ausschluss vom Schulbesuch aussprechen kann (vgl. § 54 Abs. 4 Sätze 1 und 2 SchulG). Vielmehr ist eine Gefahr im Verzuge anzunehmen, bei der die Übertragung der Kopfläuse auf ein anderes Kind mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eintreten wird und die vorherige Einholung eines schulärztlichen Gutachtens diese Wahrscheinlichkeit in zeitlicher Hinsicht nach vorne verlagert. Folglich ist mit Blick auf den Verstoß gegen § 34 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 IfSG das durch § 54 Abs. 4 Satz 3 SchulG eingeräumte Ermessen auf Null reduziert. Die Schulleitung hat daher einen sofortigen vorläufigen Ausschluss vom Schulbesuch auszusprechen.

3.2. Kind geht bei nicht bekanntem Kopflaubefall zur Schule
Die vorstehenden Ausführungen (=> 3.1.) gelten auch dann, wenn objektiv ein Kopflausbefall bei einem Kind vorliegt, die Eltern diesen aber bislang nicht entdeckt haben.

3.3. Kind geht mit möglichem Kopflausbefall zur Schule
Denkbar ist auch, dass Eltern davon ausgehen, dass ihr Kind keine Kopfläuse hat, in der Schule sich aber Indizien ergeben, dass doch ein Kopflausbefall des Kindes vorliegt.
Hier kommt ein sofortiger vorläufiger Ausschluss vom Schulbesuch nach § 54 Abs. 4 Satz 3 SchulG nicht in Betracht. Vielmehr hat die Schulleitung auf die Vorlage eines schulärztlichen Gutachtens hinzuwirken, aus der sich ein Kopflausbefall des Kindes ergibt oder nicht ergibt. Ergibt das schulärztliche Gutachten einen Befall mit Kopfläusen, so hat die Schulleitung einen vorübergehenden Ausschluss vom Schulbesuch nach § 54 Abs. 4 Sätze 1 und 2 SchulG auszusprechen. Auch in diesem Fall kommt hinsichtlich § 34 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 IfSG nur eine Ermessensreduzierung auf Null in Betracht.

3.4. Anhörung der Erziehungsberechtigten
Ein zeitlich begrenzter Ausschluss vom Unterricht stellt einen belastenden Verwaltungsakt dar, der grundsätzlich eine Anhörung der Eltern nach § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) erforderlich macht.
In den unter 3.1. und 3.2. genannten Fallkonstellationen (also bei Gefahr im Verzuge) ist gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG NRW eine Anhörung entbehrlich. Gleichwohl empfiehlt sich zeitgleich mit dem sofortigen vorläufigen Ausschluss vom Schulbesuch eine (mündliche) Information an die Eltern.
In dem in 3.3. genannten Fall sind die Eltern zeitgleich mit der Einholung des schulärztlichen Gutachtens über den gegebenenfalls möglichen – und zwar bei objektivem Kopflausbefall – vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht zu informieren.